



Satzung des **Kulturkreis Hösel e.V., Ratingen-Hösel**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

- 1.1 Der Name des Vereins lautet: Kulturkreis Hösel e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Ratingen-Hösel.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur, Bildung und Erziehung, insbesondere durch Bereitstellen und Entwickeln einer Veranstaltungsplattform im Ortsbereich Ratingen-Hösel.
- 1.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 1.6 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 1.7 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.8 Der Verein begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- 1.9 Der Verein ist offen für eine Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Organisationen.

§ 2 Vorstand des Vereins

- 2.1 Der Vorstand besteht mindestens aus drei und maximal fünf Personen.
Der Vorstand wählt aus seinen Reihen
 - den Vorsitzenden
 - den stellvertretenden Vorsitzenden
 - den Schriftführer, der gleichzeitig Kassenführer ist.Der Schriftführer kann auch gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender sein.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden
- 2.2 Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er stellt seine Geschäftsordnung selbst auf. Er verwaltet das Vermögen des Vereins, kann Angestellte anstellen und entlassen und alle Anordnungen treffen, die er im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
- 2.3 Den Vorstandsmitgliedern sind Auslagen, die durch Ausübung ihres Amtes entstehen, zu erstatten,
- 2.4 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
- 2.5 Nach außen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter rechtsgültig vertreten.

§ 3 Beirat

- 3.1 Der Verein hat neben dem Vorstand einen Beirat, der den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten berät und unterstützt, insbesondere bei der Veranstaltungsplanung und -organisation. Den Beiratsmitgliedern sind Auslagen, die durch Ausübung ihres Amtes entstehen, zu erstatten.
- 3.2 Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus mindestens sechs höchstens zehn Personen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 17. Lebensjahr vollendet hat und der bereit ist, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten und die Belange des Vereins zu fördern.
- 4.2 Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Bürger gewählt werden, die sich um das Kulturleben und Kulturschaffen besondere Verdienste erworben haben; sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- 4.3 Die Anmeldung zum Verein hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit durch Stimmzettel ein Mitglied zeitweilig oder dauernd aus dem Verein ausschließen.
- 4.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Regelmäßige Gegenstände der Tagesordnung sind:
1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 2. Entlastung des Vorstandes
 3. Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr
 4. Vornahme der satzungsgemäßen Neuwahlen
 5. Wahl zweier Rechnungsprüfer
- 5.2 Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen ergehen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens acht Tagen, den Tag der Absendung und der Versammlung nicht mitgerechnet.
- 5.3 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst, sofern das Gesetz oder die Satzung nicht eine größere Mehrheit vorschreibt.
- 5.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Dies ist im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung anzugeben.
- 5.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben ist. Die Versammlung wird geleitet vom Vorsitzenden des Vereinsvorstandes, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied. Sollte der gesamte Vorstand verhindert sein, so leitet ein Mitglied des Beirats die Versammlung.

5.6 Eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen ist erforderlich bei Beschlussfassungen über Abberufung des Vereinsvorstandes oder eines Mitgliedes des Beirates sowie bei Änderungen der Vereinssatzung.

§ 6 Auflösung des Vereins

6.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

6.2 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

6.3 Der Verein wird aufgelöst, wenn die Auflösung durch zwei Drittel der Vereinsmitglieder beschlossen wird.

Stand: 14.02.2018